

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im AB1.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 22. September 2014**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2372/13 - 3.4.01

Anmeldenummer: 03717256.6

Veröffentlichungsnummer: 1492594

IPC: A61N7/00, A61H23/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

MEDIZINISCHES GERÄT ZUR BEHANDLUNG VON BIOLOGISCHEM GEWEBE

Patentinhaber:

Ferton Holding SA

Einsprechende:

Storz Medical AG

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108 Satz 3

EPÜ R. 101(1)

Schlagwort:

Zulässigkeit der Beschwerde - fehlende Beschwerdebegründung

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2372/13 - 3.4.01

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.01
vom 22. September 2014

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Storz Medical AG
Lohstampfestrasse 8
8274 Tägerwilen (CH)

Vertreter:

Szynka, Dirk
König-Szynka-Tilmann-von Renesse
Patentanwälte Partnerschaft mbB
Machtlfinger Strasse 9
81379 München (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Ferton Holding SA
Rue Saint-Maurice 34
2800 Delémont (CH)

Vertreter:

Von Kreisler Selting Werner - Partnerschaft
von Patentanwälten und Rechtsanwälten mbB
Deichmannhaus am Dom
Bahnhofsvorplatz 1
50667 Köln (DE)

Angefochtene Entscheidung:

**Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1492594 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 2. Oktober 2013.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender G. Assi
Mitglieder: F. Neumann
J. Geschwind

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit der am 2. Oktober 2013 zur Post gegebenen Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung wurde entschieden, dass unter Berücksichtigung der von der Patentinhaberin im Einspruchsverfahren vorgenommenen Änderungen das europäische Patent Nr. 1 492 594 und die Erfindung, die es zum Gegenstand hat, den Erfordernissen des Übereinkommens genügen.

- II. Gegen diese Zwischenentscheidung legte die Beschwerdeführerin (Einsprechende) am 25. November 2013 Beschwerde ein und entrichtete am selben Tag die Beschwerdegebühr.

In diesem Schreiben hat sie die angefochtene Entscheidung angegeben und beantragt, diese aufzuheben und das Patent zu widerrufen. Sie hat ferner darauf hingewiesen, dass sie eine Begründung fristgerecht nachreichen wird.

- III. Mit Schreiben vom 6. Mai 2014, zugestellt per Einschreiben mit Rückschein, hat die Geschäftsstelle der zuständigen Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht. Der Beschwerdeführerin wurde eine Frist von zwei Monaten zur Stellungnahme gesetzt. Dem Rückschein ist zu entnehmen, dass der Empfänger das Schreiben der Geschäftsstelle am 8. Mai 2014 erhalten hat.

- IV. Die Beschwerdeführerin hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

1. Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist und die Beschwerdeschrift vom 25. November 2013 auch nichts enthält, was als Begründung aufgefasst werden könnte, ist die Beschwerde gemäß Artikel 108 EPÜ Satz 3 in Verbindung mit Regel 101(1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



R. Schumacher

G. Assi

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt